

weil sie ungesetzlich gewesen? sondern! — weil das Gesetz eine Lücke habe!!! —

Daraus lernt sich denn manches Curiosum! der Unbetheiligte belehrt uns: „daß Alles in Gemäßheit eines Gesetzes geschehe — wenn es gleich nur in Befolgung einer Lücke im Gesetze! — praktizirt werde, daß es hier auch nicht dem Staatsanwalt als ungesetzlich zum Vorwurf gemacht werden könne? — natürlich, weil eine Lücke im Gesetze eben so streng zu befolgen sei, wie eine ausgedrückte Verfügung des Gesetzes! und folglich, daß gegen eine Lücke im Gesetze, eine Contravention mit gleicher Wirkung zu statuiren sei? als gegen eine ausgesprochene Bestimmung des Gesetzes? — gewiß eine freisinnige und umfangreiche Rechtsphilosophie, deren Geburt der Stadt Leipzig, als dem Sitze einer berühmten Universität, Ehre bringen muß; und der Willkür eines Staatsanwaltes selbst da einen ungemessenen Spielraum eröffnet, wo der Gesetzgeber seiner Thätigkeit durch Stillschweigen Grenzen zu setzen für gut fand!

Der Unbetheiligte belehrt uns daneben:

„In Gemäßheit des Gesetzes schreite das vereinigte Criminalamt nicht ein, als selbstständige richterliche Behörde, sondern es habe sich gesetzmäßig dem Antrage des Staatsanwaltes zu fügen!“

Damit deutet er denn unverkennbar auf jene Spielart vom Verfahren, die sonst wohl mit der Bezeichnung von Cabinets-Justiz beehrt und anderswo, wie in Leipzig, als Rechtsverrichtung mit Entschiedenheit verworfen wird. Anderswo ist der Staatsanwalt der Vertreter des Staats, wo dieser vor dem selbstständigen Gerichte als Partei auftritt und sich als solche dem Richtersprüche unterwirft. Nach der Berichterstattung des „völlig Unbetheiligten“ erscheint aber das vereinigte Criminalamt in Leipzig „nicht als selbstständige richterliche Behörde!“ sondern gewissermaßen als Commandite des Staatsanwaltes, die „in Gemäßheit des Gesetzes! (sic!) nur auf Antrag“ des Staatsanwaltes einschreitet, sich demselben „zu fügen hat“ und nur diese Gemäßheit gesetzmäßig! zu verfügen, verbunden ist! — ohne eine selbstständige Ermächtigung zur Prüfung der Begründung, oder, wofern es daran fehlt, zu etwaiger Verwerfung desselben als Parteienantrags! ermächtigt zu sein.

Einfacher und gemächlicher ist gewiß diese Leipziger Observanz, wenn der Staatsanwalt durch einen categorischen Antrag das vereinigte Criminalamt antreibt und von aller Prüfung der factischen Begründung der begehrten Maßregel absolvirt; wenn diese alle pationes dubitandi et decidendi unbeachtet hinter den Ofen stellt, den Mangel der Zuständigkeit des Criminalamtes durch seinen Antrag ergänzt und den Proceß sinit mit der Execution anfängt, wie der Unbetheiligte consequent zu verstehen gibt! Schwieriger aber ist es gewiß, wenn man anderen Begriffen über Zuständigkeit fremder Gerichte Raum gibt, wenn man, wie es sonst wohl vorkommt, der richterlichen Behörde eine selbstständige Stellung, Beurtheilung und Entscheidung beimißt, und dem Staatsanwalt nur gestattet, von seinem Standpunkt aus nur als Partei zu litigiren; da wo er aber unziemliche und ungesetzhiche Anträge auf Beschlagnahme fremden Eigenthums, auf Verletzung notorischer Zuständigkeit der auswärtigen Rechtsbehörden und feindselige Uebergriffe beantragt,

wo er dem Richter über die Grenzen seiner Amtsübung auszuweichen ansinnt, dieser nicht zaudert, auch den Staatsanwalt, wie jede andere Partei, ab- und in die Schranken seines gesetzmäßigen Berufsgebiets zurückzuweisen. Ob eine solche Prüfung und Cognition der Sachlage hierbei stattgefunden habe oder nicht, davon schweigt der „unbetheiligte“ Berichtgeber! In beiden Fällen aber, sowohl im Betracht einer Vornahme oder Unterlassung der Prüfung, erscheint das Leipziger Criminalamt als direct theilhaftig bei der Usurpation einer Verfügung über Bremische Interessen, indem es nach allgemein angenommenen Rechtsgrundsätzen nie verbunden zu erachten ist, dem Staatsanwalt zur Vollziehung notorisch rechtswidriger Anträge sich und seine Richter Gewalt preiszugeben. Das emsige Bemühen des Unbetheiligten, das vereinigte Criminalgericht weiß zu brennen und die Hinsfälligkeit der dazu benutzten Vorwände dringen indeß die Vermuthung auf, daß dasselbe alle Umstände gekannt, sich aber gleichwohl auch durch deren Uebergewicht von seinem Range zur Vollstreckung nicht habe abhalten lassen. Bei einer Rechtsbehörde, wie das Criminalamt, ist es jedenfalls unmöglich, zu präsumiren, daß sie so unberathen sei, Zustände von solchem Gewicht, wie die Notorietät der Bremischen Competenz, der Inhalt des Pressgesetzes, die Evidenz einer absoluten Nichtbetheiligung des Leipziger Druckers u. u. aus Uebereilung zu verkennen und eine Lücke im Pressgesetz zu statuiren und die Bedeutung jener Thatsachen hätte verleugnen können, die seiner angemessen Ermächtigung zur Beschlagnahme sämmtlich den Stab brechen.

Die Beschlagnahme des Bremischen notorischen Eigenthums in Leipzig signalisirt sich demnach allseitig als durch aus ungesetzhich, sowohl in Betracht des Mangels der Zuständigkeit des Criminalamtes, als einer positiven Bestimmung des Gesetzes zur Rechtfertigung des nichtigen Antrags des Staatsanwaltes, wodurch sächsischen Behörden die Zuständigkeit zur Untersuchung Bremischer Pressfragen anheimfallen könnte. Sie erscheint daher gewaltthätig und rechtlos, von welcher Seite auch die Betrachtung derselben ausgehen mag.

Höchst unbedachtsam und der Ironie bloßgestellt erscheinen daher die Ausflüchte, die der Unbetheiligte darin zu finden vorgibt, „die provisorische Eigenschaft dieser Beschlagnahme benehme ihr von selbst? den Charakter einer Usurpation oder Mystification!“

Lehrt denn etwa die Leipziger Rechtsgelahrtheit, daß unzuständige richterliche Behörden zur Vornahme provisorischer Maßregeln gesetzmäßig besser und stärker qualifizirt sein könnten, als zur Ausrichtung illegaler definitiver Verfügungen? und ist dann und bleibt nicht eine vorläufige ungesetzhiche Occupation eben so wohl eine Usurpation, als eine dauernde und fortgesetzte? Dergleichen Winkelzüge verrathen keinen anderen Zweck noch Wirkung, als eine Absicht des Unbetheiligten, den Charakter der sächsischen Gesetzgebung und Rechtspflege ironisch zu mystificiren! Wer von den beiden concurrirenden Autoritäten nun der Urheber und Anstifter der allseitigen Verletzungen bremischer, sächsischer und deutscher allgemeiner Rechtszustände sein möge, ist gleichgültig, weil beide, ihren respectiven Stellungen und den Aufklärungen des Unbetheiligten zufolge, gleich schlimme Vorwürfe treffen. Das Gepräge der ganzen Schilderung dieses Vorfes-

ters muß nothwendig den Verdacht erwecken, man habe eines brillanten Coups bedurft die Schwäche der deutschen Reichsgesetze und Verbote gegen Evocationen und Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeit und daneben den kummervollen Zustand der deutschen Eintracht überhaupt, anschaulich zu versinnlichen. Dieserhalb sei eine Justizpartie gleich einer Whistpartie en trois in Leipzig arrangirt, wobei der Leipziger Buchdrucker als Strohmännchen aufgestellt und eine vorgebliche Gesetzeslücke als Spielmarke benutzt worden, um eine improvisirte Contravention gegen die Lücke des sächsischen Pressgesetzes damit zu markiren. Erwägt man daneben, daß das Leipziger vereinigte Criminalamt, selbst nach offenkundig hervorgetretener Incompetenz desselben, und folgerecht, der absoluten Ungesetzlichkeit seiner Beschlagnahme, nunmehr nach Ablauf von nahe sechs Wochen fortgesetzter Occupation des fremden Eigenthums, sich hartnäckig weigert, die Exemplare, deren der Bremische Eigentümer beraubt ist, herauszugeben und, wie der Unbetheiligte wörtlich versichert: — „nicht ermächtigt sei, gegen den Willen des Staatsanwaltes! die Beschlagnahme aufzuheben!“ so ist freilich wenig Aussicht vorhanden, daß von so gesinnten Concurrenten der eingeschlagene Rechtsirrweg verlassen und in die offen vorliegende gerade Rechtsbahn dürfte eingelenkt werden. —

Erst von einer sicheren Instanz dürfte daher die Erfahrung zu erübrigen sein, ob das Auge der höheren Justiz derartige Uebergriffe sanctioniren oder vernichten werde, um auf den Grund des königlich sächsischen Pressgesetzes den Umschwung im Leipziger Buchhandel und Buchdruckergeschäft, entweder zu beeinträchtigen oder aufrecht zu erhalten.

Unter einer so sichtbar dürftigen Betheiligung des „völlig Unbetheiligten“ bei den hier in Frage kommenden Theilen und Kenntnissen der Rechtslehre, der Gesetzgebung und der Natur einer selbstständigen richterlichen Amtsfunction hätte er sich der (in der Beilage zu Nr. 72 der Leipziger Deutschen Allgemeinen Zeitung enthaltenen) Anfeindung wider die diesseitige gerechte Verteidigung der Bremischen Rechtszuständigkeiten um so strenger enthalten sollen, als die von ihm ertheilten seltsamen Aufschlüsse unmittelbar dahin führen mußten, den Rechtszustand in Sachsen als vollkommen anarisch zu verdächtigen! — Erinnerung doch seine Schilderung der Beweggründe, wovon die concurrirenden Staats- und Rechtsbehörden sich sollen zu der Beschlagnahme berufen glauben, lebhaft an die sinnreiche Combination, mittelst deren zwei dortige Behörden die Angelegenheit des Dr. Wilhelm Jordan so künstlich zu lenken wußten, daß die Concession zum Fortbesitz eines angekauften Grundstücks, und des damit verknüpften Aufenthalts mit einer unbedingten und unverzügerten Ausweisung des Eigenthümers von der andern Behörde, genau an einem und demselben Tage zusammentraf und damit die auswirkte Concession als eine simple Mystification zur Schau stellte!

Da der bisherige Lauf der Dinge in dieser Angelegenheit vor der Hand zu einer schleunigen Beendigung des Verfahrens keine Hoffnung gewährt, so werden wir uns wohl noch mehrmals veranlaßt finden, über die fernere Handhabung der Prozeduren allen bei der Pressfreiheit Interessirten fortlaufend Bericht zu geben! —

Ein unbefangener Rechtsfreund.

(Zeitung für Norddeutschland 1849, Nr. 90, vom 1. April.)